

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl:

PrsG-0652
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am

17.5.1985

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2 1014 Wien 2 P-GE/19

Auskünfte: Dr. Rhomberg

Datum: 24. MAJ 1985

Tel.(05574)511
Durchwahl: 2064

<u>n</u>

Verteilt 24.5.85 Sunta

Betrifft: 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985, Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 30.3.1985, GZ 810018/4-V/1a/85

Zum übermittelten Entwurf einer 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

1. In den Erläuterungen zum Entwurf wird die Ansicht vertreten, daß die Gesetzgebungskompetenz des Bundes "offensichtlich nicht nur allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes" umfasse, "sondern darüber hinaus auch eine Kompetenzgrundlage für die Regelung besonderer Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützen Datenverkehr" biete. Diese Auffassung des Bundeskanzleramtes würde bedeuten, daß der Bund in jeder Sachmaterie separate Datenschutzbestimmungen erlassen und damit auf dem Umweg über Eingriffe in den Informationsfluß auch alle darauf aufbauenden Entscheidungen beeinflussen könnte.

Die Folgen dieser Auffassung zeigen sich in den Feststellungen der Erläuternden Bemerkungen, wonach die beiden neuen Abschnitte "als erste Ansätze eines Besonderen Teils des Datenschutzgesetzes zu sehen sind". Die konsequente Fortführung dieser Auffassung würde bedeuten, daß die Datenschutzkompetenz des Bundes alle Sachkompetenzen (auch die der Länder) überlagern würde. Diese Auffassung widerspricht dem Geist des bundesstaatlichen Prinzips der Verfassung und ist daher auf föderalistischer Sicht entschieden abzulehnen.

Ausgangspunkt der abzulehnenden Interpretation des § 2 des DSG durch das Bundeskanzleramt sind offenbar vor allem die §§ 6 und 7 des DSG. Diese Bestimmungen sind jedoch primär als Obergangsregelungen für die erste Zeit der Geltung des DSG gedacht gewesen. Sie sollten Schritt für Schritt durch spezielle Regelungen betreffend die Ermittlung und Obermittlung in den einzelnen Materiengesetzen ersetzt werden. In dieser Richtung sind auch die Ausführungen von Funk, in Funk-Pernthaler, Verfassungsfragen des land- und forstwirtschaftlichen Informationswesens, Wien 1982, Seite 31 ff, zu verstehen.

Es geht also vom Länderstandpunkt aus um eine klarere Abgrenzung des Kerns des Kompetenztypus des § 2 des Datenschutzgesetzes, also um den Beariff "Schutz personenbezogener Daten automationsunterstützten Datenverkehr". Die bloße Anwendung der Versteinerungstheorie bringt dazu kein zufriedenstellendes Ergebnis. Es wird daher vorgeschlagen, durch folgenden neuen Abs. 3 im § 2 den Umfang der Datenschutzkompetenz des Bundes klar abzugrenzen:

"(3) Regelungen über die Zulässigkeit des Ermittelns, Verarbeitens und Obermittelns von personenbezogenen Daten, über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Datenverkehr sowie über Beschränkungen des Auskunftsrechtes gegenüber Betroffenen richten sich nach den sonstigen kompetenzrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung."

Diese neuen Verfassungsbestimmungen müßten durch eine Obergangsregelung in der Richtung ergänzt werden, daß die geltenden §§ 6
und 7 des DSG, soweit sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die
in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, als landesgesetzliche Regelungen weitergelten. Fernziel ist die Ersetzung
dieser Generalklauseln durch sachbezogene Regelungen in den
einzelnen Materiengesetzen.

Für den verbleibenden Kompetenzbereich des Datenschutzes wäre ein Ersetzen der unpraktikablen Abgrenzungsregelung des § 2 Abs. 2 des DSG (Abstellen auf die organisatorische Stellung der Vollziehungsbehörden) durch eine im Kompetenzkatalog der Bundesverfassung bereits vorhandene Kompetenztype zweckmäßig. Dabei wäre einerseits an die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes zu denken, analog derjenigen für das Verfahrensrecht im Art. 11

Abs. 2 B.-VG., andererseits möglicherweise auch an eine Kompetenz nach der Art des Art. 15 Abs. 9 B.-VG. (erforderliche zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen).

Nach dem Vorblatt und dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist das Ziel des Entwurfes eine gegenüber dem geltenden Rechtszustand klarere Regelung ohne die Rechtsstellung der Wissenschaft und Statistik oder der Betroffenen gegenüber dem status quo zu verschlechtern.

Es wird keineswegs bestritten, daß die derzeitige Regelung des Datenschutzgesetzes vom Standpunkt der Wissenschaft aus unbefriedigend ist, unzutreffend ist aber die Behauptung, daß die beabsichtigte Regelung lediglich gegenüber dem geltenden Rechtszustand klarer sei, ohne die Rechtsstellung der Wissenschaft und der Statistik zu verschlechtern. Dabei wird auf die beabsichtigte Regelung im § 51a Abs. 2 verwiesen. Nach dieser Bestimmung soll für Universitäten und Hochschulen sowie für wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes der beabsichtigte neue 7. Abschnitt des DSG auch dann gelten, wenn die verwendeten Daten nicht automationsunterstützt verarbeitet werden. Wie angesichts Regelung die Feststellung getroffen werden kann, durch die geplante Novelle würde sich die rechtliche Position der Wissenschaft nicht verschlechtern, ist unerfindlich.

Der vorgeschlagene § 51a Abs. 2 berührt im übrigen keineswegs nur Interessen von Bundeseinrichtungen, sondern auch die Interessen jener Länder, die Rechtsträger von Krankenanstalten sind, an denen Universitätskliniken bestehen. Eine solche Regelung würde nämlich für den Bereich von Landeskrankenanstalten, was den Zugang zu Daten anlangt, unterschiedliche rechtliche Gegebenheiten für jene Abteilungen, die gleichzeitig Universitätskliniken sind und für die übrigen Abteilungen, schaffen.

3. Die beabsichtigte Sonderregelung für den Bereich der Wissenschaft verstärkt noch jene Diskrepanz, die das Datenschutzgesetz schon bisher dadurch geschaffen hat, daß es Medienunternehmungen von der Anwendung der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - ausgenommen die §§ 19 bis 21 - ausnimmt. Nach

der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 6 des Mediengesetzes ist ein "Medienunternehmen" ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums und seine Herstellung sowie seine Verbreitung besorgt oder veranlaßt wird. Ein "Medium" ist aber nach § 1 Abs. 1 Z. 1 dieses Gesetzes jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder Massenverbreitung. Es soll also auch in Zukunft zwar zulässig sein, personenbezogene Daten jeder Art im Rahmen eines Medienunternehmens "für dessen publizistische Tätigkeit" zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benützen oder zu übermitteln, ohne daß der Betroffene irgendwelche Zustimmungsoder Berichtigungsrechte hätte, es soll aber unzulässig sein, z.B. an einer Universitätsklinik personenbezogene Daten, die überhaupt nicht der automationsunterstützten Datenverarbeitung zugeführt werden sollen, für Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen ohne die Einhaltung der Regeln, die aus den neuen §§ 51b und c vorgesehen sind, zu ermitteln. Wie eine derartige Differenzierung mit dem Gleichheitsgebot der Bundesverfassung, das als "Sachlichkeitsgebot" an den Gesetzgeber zu verstehen ist, vereinbar sein soll, bleibe dahingestellt.

4. Unklar ist für die beiden neu vorgeschlagenen Abschnitte des Datenschutzgesetzes der Inhalt der Begriffe "Wissenschaft und Statistik" und damit die Tragweite des gesamten Entwurfes.

Sowohl Wissenschaft wie (wenn auch abgeschwächt) Statistik bezeichnen in erster Linie eine Methode, dann deren Ergebnis und schließlich die Institution, die diese Methoden verwendet, das damit gewonnene Wissen sammelt, ordnet, bereithält und weitergibt.

Im § 51a scheint sich der Entwurf durch seinen Verweis auf die §§ 6 und 17 - und durch die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen - auf den gesamten Bereich der Anwendung wissenschaftlicher Methoden bzw. der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu beziehen. Die Regelungen in den Abschnitten 7 und 8 andererseits erwecken den Eindruck, als ob nur an die

Hochschulen und deren Tätigkeit gedacht worden wäre. Eine Abgrenzung ist also nicht nur zwischen Statistik und Wissenschaft, sondern auch zwischen diesen beiden und der "normalen" übrigen Datenverarbeitung erforderlich. In den Fällen, in denen die Verwaltung aufgrund materiengesetzlicher Ermächtigungen zur Vollziehung zuständig ist, dürfen die erforderlichen wissenschaftlichen oder statistischen Untersuchungen nicht unter die Abschnitte 7 und 8 fallen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 51a Abs. 2:

Diese Bestimmung ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Sie ist - wie oben dargelegt - vor allem für jene Länder unannehmbar, die Rechtsträger von Krankenanstalten sind, in deren Verband Universitäts-kliniken bestehen. Außerdem ist auf folgende begriffliche Unklarheiten hinzuweisen:

Der Begriff des Verwendens von Daten ist gemäß § 3 Z. 12 des Datenschutzgesetzes, in der Fassung der Regierungsvorlage, auf Vorgänge beschränkt, die wenigstens eine automationsunterstützte Phase enthalten. In der Oberschrift des § 51a wird er jedoch auch auf den Abs. 2 bezogen, der eben auf nicht automationsunterstützte Vorgänge abstellt. Gleiches gilt für den Begriff des Verarbeitens von Daten (vergleiche § 3 Z. 7 in der Fassung der Regierungsvorlage), der am Ende des § 51a Abs. 2 in einer sich widersprüchlichen Weise verwendet wird.

Zu § 51b:

An den Krankenanstalten erfolgt die Ermittlung personenbezogener Daten im Allgemeinen nicht getrennt nach den Zwecken der Krankenbehandlung und jenen der wissenschaftlichen Forschung. Es ist unrealistisch anzunehmen, daß im Zeitpunkt der Erhebung derartiger Daten in jedem Fall schon abzusehen ist, ob sie für wissenschaftliche Zwecke herangezogen werden oder nicht. Ebenso ist es unmöglich, dem Gebot zu entsprechen, vor jeder wissenschaftlichen Auswertung von Daten, die beim Betroffenen unter Umständen erhoben worden sind und eine Information des Betroffenen als unmöglich erscheinen ließen, im nachhinein den Betroffenen zu informieren.

Die Erläuternden Bemerkungen sprechen von der Notwendigkeit der Zustimmung des Betroffenen und von der Möglichkeit des Widerrufs. Diese Feststellungen dürften auf eine überholte Fassung des Entwurfs abstellen.

Zu § 51c:

Durch diese Regelungen würde die Lockerung der Weitergabebestimmungen (insbesondere auch an private Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung) wie sie im § 7 Abs. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage vorgesehen ist, dadurch praktisch völlig aufgehoben, daß nunmehr für Weitergaben die Zustimmung des Betroffenen an die weitergebende Stelle vorzulegen wäre.

Die Regelung im Abs. 2 bedeutet eine Bevormundung der Wissenschaft, was im Hinblick auf die im § 54 des DSG getroffene Regelung für Medienunternehmungen in krasser Weise dem Gleichheitssatz widerspricht. Soweit die Datenschutzkommission konkrete, spezielle Forschungsprojekte zu beurteilen hat, eröffnet die vorgeschlagene Bestimmung der Datenschutzkommission überdies die Möglichkeit, in die Forschungstätigkeit einzugreifen.

Zu § 51d:

Die Regelung des Abs. 1 würde bedeuten, daß personenbezogene Daten, die zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhoben worden sind, auch nicht zum Zwecke der Krankenbehandlung übermittelt werden dürfte. Es wäre also unzulässig, Informationen über den Gesundheitszustand eines Menschen, die an einem nicht – klinischen Universitätsinstitut, etwa an einem Hygieneinstitut im Zuge einer Untersuchung über Folgen von Emissionen, für eine wissenschaftliche Untersuchung erhoben worden sind, an eine nur mit der Behandlung von Kranken befaßte Abteilung eines Landeskrankenhauses zu übermitteln. Dies wäre selbst dann nicht zulässig, wenn es im Interesse der Gesundheit oder des Lebens des Betroffenen erforderlich wäre und wenn der Betroffene zugestimmt hätte.

Im Abs. 2 wurde eine schriftliche Information des Betroffenen über die Verwendung der Daten für weitere wissenschaftliche Zwecke vorgeschrieben. Dies setzt in der praktischen Durchführung voraus, daß zumindest die jeweilige Adresse des Betroffenen evident gehalten wird.

Es ist nicht auszuschließen, daß auch noch andere personenbezogene Daten, die nicht unmittelbar mit der wissenschaftlichen Untersuchung zusammenhängen, gesammelt werden müssen, was sicherlich nicht im Sinne des Datenschutzes gelegen ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff der Veröffentlichung dem Begriff des Obermittelns von Daten (vergleiche § 3 Z. 9 der Regierungsvorlage) bereits inhärent ist und daher nicht gesondert angeführt werden müßte.

Zu § 51e:

Diese Bestimmung würde zur Folge haben, daß Datenträger mit personenbezogenen Daten, die für eine wissenschaftliche Untersuchung verwendet worden sind, nicht durch andere herangezogen werden könnten, um die in der betreffenden Untersuchung aufgestellten Behauptungen zu überprüfen.

Da die in Rede stehende Bestimmung im Hinblick auf Universitäten, Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes auch für Datenträger, die nicht mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt worden sind, gelten soll, bedeutet sie, daß alles Archivmaterial, das personenbezogene Daten lebender Personen enthält, nach seiner wissenschaftlichen Auswertung zu vernichten wäre. Dem Begriff der wissenschaftlichen Zwecke (Abs. 1) liegt die Problematik des Zeitrahmens wissenschaftlicher Tätigkeiten zugrunde. So wird zum Beispiel bei institutionalisierten Archiven der wissenschaftliche Zweck darin bestehen, die archivierten Daten zeitlich unbegrenzt aufzubewahren und auch jederzeit wieder zu wissenschaftlichen Auswertungen (ohne bestimmte Begrenzung) zur Verfügung zu stellen.

Weiters bedeutet diese Regelung, daß an Universitätskliniken sämtliche Krankengeschichten nach einer allfälligen Verwertung für wissenschaft-liche Untersuchungen vernichtet werden müßten. Dabei stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung als materielle Derogierung des § 10 des Krankenanstaltengesetzes betreffend den Zeitraum der Aufbewahrung von Krankengeschichten zu verstehen ist.

Zum 8. Abschnitt (§§ 51g bis k):

Es wird auf die zum 7. Abschnitt erhobenen Einwendungen verwiesen.

Zu § 511:

Es darf als Markstein in der österreichischen Rechtsentwicklung gewertet werden, daß man in dasselbe Gesetz, das Medienunternehmungen von der Anwendung des Datenschutzgesetzes ausnimmt, spezielle verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen gegen wissenschaftliche Tätigkeiten aufnehmen will.

Abschließend wird ersucht, das ha. Schreiben vom 3.5.1985, PrsG-0652, als gegenstandslos zu betrachten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

(Landesrat Dr. Guntram Lins)

- a) Allen Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n (22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

- c) An das
 Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
 1010 W i e n
- d) An alle Ämter der Landesregierungen z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nö. Landesregierung 1014 Wien
- f) An das Institut für Föderalismusforschung 6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.